

Der Sachverständige im Spannungsfeld zwischen Wahrheitsfindung und Kollegialität



P. Lechner

Klin. Abteilg. f. Allgemein- und
Viszeralchirurgie am UK Tulln

Der Ausdruck **Sachverständiger** wird für Gutachter oder Berater von Gerichten (Gerichtssachverständiger) oder Entscheidungsgremien (PPA, Schiedsstellen der ÖÄK, PPA etc.) gebraucht.

Sachverständige *unterstützen* dabei lediglich den Entscheidungsprozess und wirken nicht an der eigentlichen Entscheidung mit.

?????

Der „Kunstfehler“ in der aktuellen Judikatur

- **Der Aufklärungsfehler:** typ. vs. atyp. Komplikation
- Der Dokumentationsfehler
- Der „Behandlungsfehler im eigentlichen Sinne“, also der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstoß gegen die „Lex artis“.

Die Bezeichnung
**„allgemein zertifizierter und gerichtlich beeideter
Sachverständiger“**

ist gesetzlich geschützt.

Die missbräuchliche Verwendung dieses Titels ist strafbar.

**SACHVERSTÄNDIGEN- UND DOLMETSCHERGESETZ (SDG)
in der ab 1.4.2009 geltenden Fassung**

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher BGBl 1975/137 idF
BGBl 1994/623, I 1998/168, I 2001/133, I 2003/115 , I 2007/111 und I
2009/30

nachzulesen auf: www.gerichts-sv.at/sdg.html

Gutachten können sowohl zu *rechtlichen* als auch zu *tatsächlichen* (insbesondere technischen oder medizinischen) Fragen erstellt werden. Für letztere gilt Folgendes: **Ein Gutachten ist die *begründete Darstellung* von Erfahrungssätzen und die *Ableitung* von Schlussfolgerungen für die *tatsächliche Beurteilung* eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige.**

Ein Gutachten enthält eine allgemein **vertrauenswürdige Beurteilung** eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung. Es tritt als **verbindliche** (bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche **Aussage** eines Sachverständigen auf.



HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN **SACHVERSTÄNDIGEN** ÖSTERREICHS

Die **Grundpflichten** eines allgemein zertifizierten und gerichtlich beeideten Sachverständigen sind Objektivität, Unparteilichkeit und Weisungsfreiheit. Hierauf muss er einen Eid leisten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt einen Straftatbestand dar:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten **nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft** (der Kunst) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!"



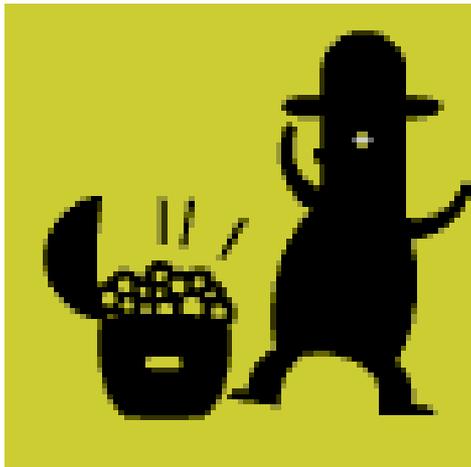
3. Besondere Bestimmungen für Privatgutachten

3.2 Gelangt der Sachverständige auf Grund seiner gesetzlichen Berufsverpflichtung zur Wahrung der Interessen seines Auftraggebers in eine **Interessenkollision** mit seiner Funktion als unabhängiger, unparteilicher und zur Objektivität verpflichteter Gutachter, so hat er den Auftrag zur Erstattung eines Privatgutachtens unter Hinweis auf diesen Interessenkonflikt abzulehnen.

Der „Sachverständige“ in der Öffentlichkeit und in den Medien

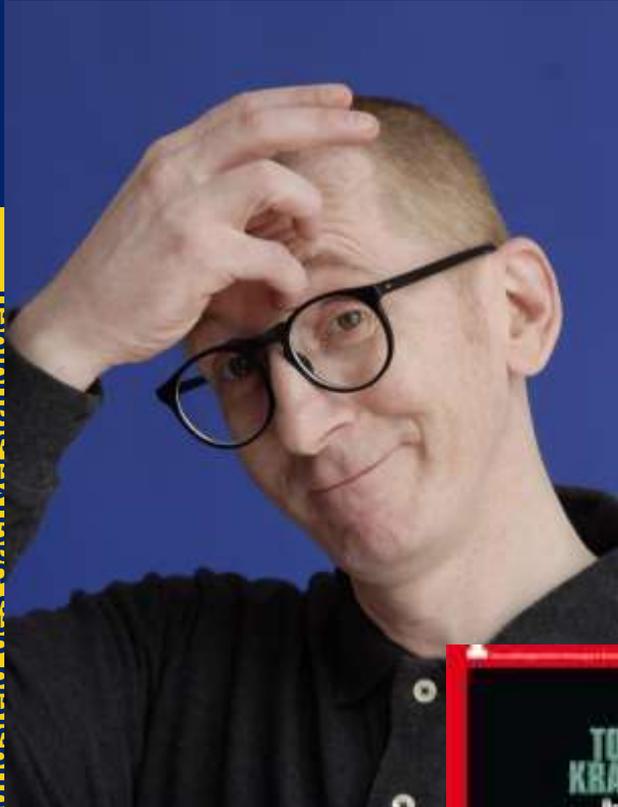
1.7 Die Bezeichnung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger **zu Zwecken der Werbung und des Wettbewerbs** ist untersagt.....

1.7.6. Jede **reklamehafte Hervorhebung** ist zu unterlassen.



Die marktschreierische Selbstdarstellung des SV in den Medien mit dem Ziel, seine eigene Institution (Klinik, Abteilung, Praxis) zu bewerben, ist unstatthaft.

Standesregeln des HV der abgz SV



Auch die österreichische Chirurgie hat ihre „Dr. Paal´s“ – die als „Experten für eh Alles“ ständig in den Medien vertreten sind.

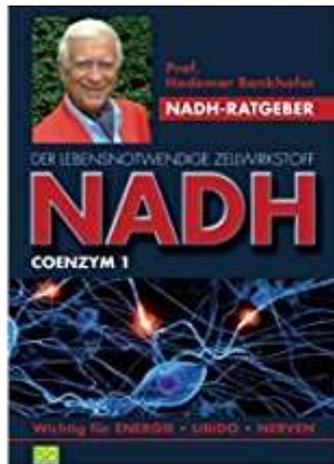
Heft 7/ 2009



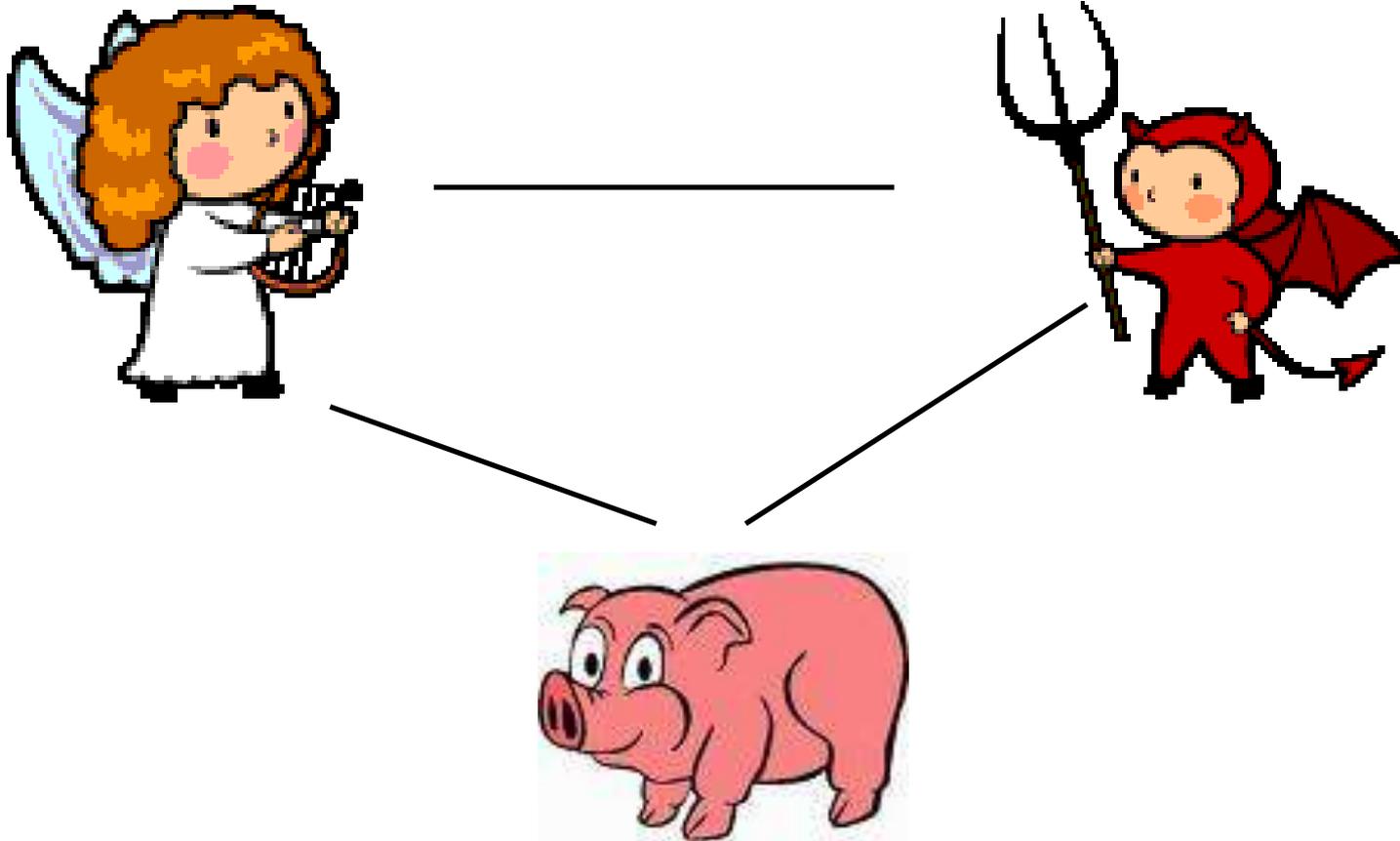
Merke:

Nicht jedes G´scheiterl, das zu allem und jedem seinen Senf dazu gibt, ist auch ein Sachverständiger!

Manche sind sie nicht einmal Ärzte, sondern - beispielsweise – Patientenanwälte-, habilitierte Humangenetiker, Radiodoktoren oder Journalisten, deren „Professor“ ein Ehrentitel, aber kein akademischer Grad ist.



Die „3 Gesichter“ des Sachverständigen



Alle 3 sind „Kollegen“

19. Frühjahrstagung der I.S.D.S: